



Factsheet Nikotinbeutel

Als Reaktion auf das Negativ-Image der Zigarette und auf die Einführung strengerer Gesetze setzt die Tabakindustrie in verstärktem Maße auf so genannte „Next Generation Products“ oder „Reduced Risk Products“. Dazu gehören u.a. tabakfreie Nikotinbeutel (auch „Nic-Bags“, „Nicotine Pouch“ oder „Nikotinlutschsäckchen“ genannt), die unter verschiedenen Markennamen online, aber auch in Trafiken, Tankstellen und Gastronomiebetrieben beworben und verkauft werden.

Nikotinbeutel werden aufgrund des fehlenden Tabaks als „clean“ beworben. Sie sind rauchfrei, klein und unauffällig, geben dabei aber trotzdem einen „Nikotin-Kick“ ab. Die „Pouches“ können diskret immer und überall konsumiert werden. „Nic-Bags“ werden als moderne, trendige und vor allem gesundheitsbewusstere Alternative zu Tabakprodukten wie Snus oder herkömmliche Zigaretten vermarktet. Die damit verbundenen Werbebotschaften zielen mit ihrer Platzierung auf Social Media oder im Rahmen von Festivals, Konzerten, Sport-Events usw. jedoch auf ein vorwiegend junges Publikum ab, das in den meisten Fällen wenig oder überhaupt keine Erfahrung mit Tabakprodukten gesammelt hat. Dies ist möglich, weil Nikotinbeutel derzeit rechtlich nicht unter das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz fallen – und somit auch nicht unter das damit verbundene Werbeverbot.



Was sind Nikotinbeutel und wie erfolgt der Konsum?

Nikotinbeutel sind nikotinhaltige Produkte ohne Tabak. Sie werden weder erhitzt noch verbrannt, sondern in Form kleiner Beutelchen in der Mundhöhle, meist unter der Ober- oder Unterlippe oder auch in der Wange platziert. Dort geben sie über unterschiedliche Trägersubstanzen, wie zum Beispiel Salze, Zellulose oder Teefasern, das Nikotin an die Mundschleimhaut ab. Durchschnittlich dauert die Anwendung 10 bis 20 Minuten, in denen sich der Beutel im Mund befindet. Danach werden die Nikotinbeutel entsorgt. Die Aufmachung und die Funktionsweise dieser Produkte erinnert an „Snus“, einem traditionellen schwedischen Tabakprodukt, das innerhalb der EU (mit Ausnahme von Schweden) bereits seit dem Jahr 2001 nicht mehr vertrieben werden darf. Im Gegensatz zu Snus enthalten die Nikotinbeutel keinen Tabak. Dennoch wird der Gebrauch umgangssprachlich häufig als „Snusen“ bezeichnet.



Nikotinbeutel ≠ Tabakbeutel



Substanz und Wirkung

Der Hauptwirkstoff der Nikotinbeutel ist Nikotin. In der Natur kommt das hochgiftige Alkaloid hauptsächlich in den Blättern der Tabakpflanze („*Nicotiana tabacum*“) vor. Reines Nikotin ist ein starkes pflanzliches Nervengift, das von der Tabakpflanze zur Abwehr von Schädlingen gebildet wird. Aufgrund seiner chemischen Struktur kann sich Nikotin mit Säuren zu Salzen verbinden. Salze sind auch ein wichtiger Trägerstoff in den Nikotinbeuteln. Das in den Nikotinbeuteln enthaltene Nikotin gelangt über die Schleimhäute im Mund in die Blutbahn. Im Gehirn verursacht es eine vermehrte Ausschüttung von Dopamin und es kommt dadurch, ähnlich wie bei Zigaretten, zu positiven und beruhigenden Gefühlserlebnissen („Belohnungseffekt“). Darüber hinaus wirkt Nikotin anregend auf die Verdauung und anregend auf Hirnareale, die für Wachheit und die Steigerung der Konzentrationsleistung zuständig sind. Weitere Effekte von Nikotin sind die Steigerung der Herzfrequenz, die Beschleunigung des Stoffwechsels, ein erhöhter Energieumsatz, die Reduzierung von Appetit, ein häufigeres Auftreten von Übelkeit, die Verengung von Blutgefäßen, Blutdruckanstieg, verminderte Harnproduktion und reduzierter Harndrang, die höhere Neigung zur Blutgerinnung, eine erhöhte Atemfrequenz und eine erhöhte Schmerzempfindlichkeit. Abgebaut wird Nikotin über die Leber (siehe auch dkfz.de).



Risiken

Der Konsum von Nikotin kann relativ rasch zu einer körperlichen und psychischen Abhängigkeit führen. Bleibt der Nachschub zu lange aus, entwickeln sich unangenehme Entzugssymptome wie Unruhe, Gereiztheit, Unkonzentriertheit, etc. Nikotinbeutel enthalten einen zum Teil sehr hohen Nikotingehalt. Ein Säckchen enthält meist zwischen 3 und 20 Milligramm Nikotin. Es gibt aber auch Sorten, die deutlich mehr Nikotin enthalten. Vor allem bei Erstkonsument*innen von Nikotinbeuteln kann es aufgrund hoher Nikotingehalte zu Überdosierungen und Nikotinvergiftungen kommen. Diese reichen von leichten Symptomen wie Übelkeit, Erbrechen oder Kopfschmerzen bis zu schweren Vergiftungserscheinungen wie etwa Atemproblemen oder einem Kreislaufkollaps.



ACHTUNG: Vor allem für Kinder können Nikotinvergiftungen (zum Beispiel durch Verschlucken von Nikotinbeutel) sogar lebensbedrohlich sein!

→ Rechtslage

Nikotinbeutel sind im österreichischen „Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz“ (TNRSG) nicht erfasst. Sie fallen in keine der Definitionen des aktuell gültigen Gesetzes, da Nikotinbeutel weder als „Tabakprodukte“ noch „Verwandte Erzeugnisse“ noch „Kautabak“ kategorisiert sind. Daher unterliegen diese Produkte auch nicht den im TNRSG geregelten Verkaufs- und Werbeverboten.



Rechtslage Jugendliche:

Das Oö. Jugendschutzgesetz (§ 8 Abs. 1a) verbietet Jugendlichen (Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) den Erwerb, den Besitz und den Konsum von Nikotinbeuteln. Zudem dürfen an Jugendliche keine Waren abgegeben werden, die sie im Sinne der Abs. 1 und 1a nicht erwerben, besitzen und konsumieren dürfen. (§ 8 Abs. 2)

Generell sind in § 4 die Pflichten der Erwachsenen geregelt, die „Jugendlichen die Übertretung der Jugendschutzbestimmungen nicht ermöglichen oder erleichtern“ dürfen.

Rechtslage in Schulen:

In § 3 Abs. 2 der Schulordnung (Fassung vom 1. September 2024) ist festgelegt: In der Schule, im dislozierten Unterricht und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen sind das Rauchen, der Konsum von Tabak oder Nikotin jeglicher Art und von diesen gleichzuhaltenden Erzeugnissen untersagt.

Überdies ist es möglich, einen konkreten Umgang (vorübergehende Abnahme, Verbot usw.) in der jeweiligen Hausordnung festzulegen.

→ Prävention

Prävention kann auf vielen Ebenen stattfinden: In Schulen, Freizeiteinrichtungen, Gemeinden und Familien. Durch eine moderne Tabakpolitik, die auch neuartige Nikotinprodukte regelt sowie den Jugendschutz entsprechend erweitert, werden strukturelle Maßnahmen getroffen. Auf Ebene der Familie können Eltern und Erziehungsberechtigte ebenfalls viel zur Prävention beitragen.

Ziel sollte es sein, den Einstieg in klassische Tabakprodukte zu verhindern. Bei konsumierenden Jugendlichen sollte die Prävention weiterer problematischer Konsumententwicklungen sowie die Entwicklung einer Nikotinabhängigkeit im Fokus stehen.

Das Oö. Jugendschutzgesetz gibt einen Rahmen vor, der sowohl für Jugendliche als auch für Erwachsene gilt (siehe „Rechtslage Jugendliche“). Um bei diesem Thema handlungsfähig zu sein, muss man jedoch kein Rechtsexperte sein. Eltern, aber auch Organisationen können in ihren eigenen „vier Wänden“ Regeln für den Umgang mit Nikotin bestimmen. Wer selbst raucht oder Nikotin auf andere Weise konsumiert, sollte achtsam bei der Verwendung der Produkte umgehen – besonders in Gegenwart minderjähriger Kinder. Es geht nicht nur um die Gesundheit, sondern auch um Ihre Vorbildwirkung.

Fünf Tipps für Eltern:

- Information – Wissen einholen
- Regeln erstellen – Gesetze kennen
- Vorbild sein – Haltung zeigen
- Mythen klären – Wissen vermitteln
- Hilfe holen – unterstützen lassen

Auf der individuellen Ebene stellt man fest, dass Jugendliche in der Regel überzeugt davon sind, dass der Konsum von Nikotin nicht zwingend gesundheitsförderlich ist. Erwachsene können diese Überzeugung durch sachliche Information über die Risiken des Gebrauchs stärken.

Gleichzeitig ist für viele Jugendliche in der Pubertät das Risiko- und Gesundheitsbewusstsein wenig ausgeprägt bzw. nicht unmittelbar fassbar. Andere Gründe wie Wohlbefinden, Kick, aber auch Abgrenzung zum Kind-Sein sowie der Umgang mit Verboten spielen eine Rolle. Der Konsum von Nikotinbeutel beinhaltet natürlich auch subjektive Benefits. Dementsprechend sollen sich Gespräche mit Jugendlichen nicht auf Warnungen vor Gesundheitsrisiken beschränken, sondern die Lebenswelt und subjektive Erfahrungen miteinbeziehen.

Egal, ob Familie, Schule oder andere jugendspezifische Umfelder: Zunächst ist ein offenes und klärendes Gespräch mit dem Jugendlichen eine gute Option! Ebenso kann es im schulischen Bereich oder in der Jugendarbeit Sinn machen, im Klassenverband oder in einer kleineren Gruppe das Thema aufzufangen und bearbeitbar zu machen, ohne gleichzeitig unbewusst Alarmismus zu schüren.

Gerne können Sie uns in Zusammenhang mit dem Thema Nikotinbeutel für eine persönliche Beratung kontaktieren:

**Institut Suchtprävention
pro mente OÖ**

**Telefon: 0732 / 77 89 36
E-Mail: info@praevention.at
www.praevention.at**

Quellen und weiterführende Links

Zum Thema Nikotin:

Gesundheitliche Bewertung von Nikotinbeuteln (Nikotin-pouches) – Aktualisierte Stellungnahme Nr. 023/2022 des BfR vom 7. Oktober 2022:
www.bfr.bund.de/cm/343/gesundheitsliche-bewertung-von-nikotinbeuteln-nikotinpouches.pdf

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2023):
www.drugcom.de/drogenlexikon/buchstabe-n/nikotin

Johnson & Johnson GmbH, Neuss (2020):
www.nicorette.at/service-faq/faq#ist-nikotin-giftig

Stopsmoking Schweiz, Bern (2025):
stopsmoking.ch/fachwissen

Praxis Suchtmedizin Schweiz, St. Gallen (2023):
www.praxis-suchtmedizin.ch/index.php/de/nikotin

Schmutterer, Irene; Klein, Charlotte; Akartuna, Deniz (2023): Neue Nikotinerzeugnisse in Österreich. Factsheet. Gesundheit Österreich, Wien:
[jasmin.goeg.at/id/eprint/3045/1/Factsheet Neue Nikotinerzeugnisse in Österreich_bf.pdf](http://jasmin.goeg.at/id/eprint/3045/1/Factsheet%20Neue%20Nikotinerzeugnisse%20in%20%C3%96sterreich_bf.pdf)

Strizek, Julian; Akartuna, Deniz; Busch, Martin; Schwarz, Tanja (2025): ESPAD Österreich 2024. Gesundheit Österreich, Wien:
[jasmin.goeg.at/id/eprint/4625/1/ESPAD 2024_Forschungsbericht_BF.pdf](http://jasmin.goeg.at/id/eprint/4625/1/ESPAD%202024_Forschungsbericht_BF.pdf)

Rauchfrei Telefon:
0800 / 810 013, www.rauchfrei.at

Risiken von E-Zigaretten und Tabakerhitzern, Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg (2023):
www.dkfz.de/fileadmin/user_upload/Krebspraevention/Download/pdf/Buecher_und_Berichte/2023_Risiken-von-E-Zigaretten-und-Tabakerhitzern.pdf

Zum Thema Recht:

Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (2025):
www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010907

Jugendschutzgesetz OÖ (2025):
www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=20000130

Schulordnung 2024 – § 3 Verhaltenskodex in der Schule, Abs. 2:
ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012587&Fassung-Vom=2024-09-09

Erlass Landesschulrat/Bildungsdirektion OÖ (2018):
info.bildung-ooe.gv.at/erl/2018/A3-89-2-2018.pdf

EU-Tabakrecht-Richtlinie:
health.ec.europa.eu/system/files/2016-11/dir_201440_de_0.pdf

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Institut Suchtprävention, pro mente OÖ, Hirschgasse 44, 4020 Linz
ZVR 811735276, 5. Auflage, Mai 2025